

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Stefan, Mag. Yildirim, Dr. Margreiter
und weiterer Abgeordneter

zum Bericht des Justizausschusses über den Antrag 619/A der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz – 1. COVID-19-JuBG), das 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz – 2. COVID-19-JuBG), die Rechtsanwaltsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter und das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz geändert werden (206 d.B.), eingebracht zu TOP 7, in der 38. Sitzung des Nationalrates, in der XXVII. GP

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Antrag (619/A) in der Fassung des Ausschussberichtes (206 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 3 Ziffer 1 des oben bezeichneten Antrags lautet:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2 (1) Die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung hat in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen; sie kann außerdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem Notar oder, wenn die Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestehen. Die Tätigkeit bei der Finanzprokurator ist der bei einem Rechtsanwalt gleichzuhalten. Die praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt ist nur anrechenbar, soweit diese Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird; anrechenbar sind insoweit auch Zeiten des gesetzlichen Urlaubs oder der Verhinderung wegen Krankheit, Unfalls oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten der COVID-19 Kurzarbeit. In den Fällen der Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 14a und 14b AVRAG oder nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für begünstigte Behinderte sowie in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz ist die Ausbildungszeit anzurechnen, auf die die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde.“

2. Die Ziffern 1 bis 5 erhalten die Bezeichnung 2 bis 6.

Begründung

Im Zusammenhang mit der derzeit noch herrschenden Corona-Pandemie sind zahlreiche Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter in Kurzarbeit. Es stellen sich daher die betroffenen Personen in Kurzarbeit die dringende Frage, wie

mit der Anrechenbarkeit dieser Arbeitszeiten im Hinblick auf die Kernzeit umzugehen ist.

Gemäß § 2 RAO ist die praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin nur anrechenbar, soweit diese Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird; anrechenbar sind insoweit auch Zeiten des gesetzlichen Urlaubs oder der Verhinderung wegen Krankheit, Unfalls oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz. In den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz ist die Ausbildungszeit anzurechnen, auf die die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde.

Die derzeitige Ausnahmesituation rechtfertigt, § 2 RAO analog auf Zeiten der COVID-19 Kurzarbeit anzuwenden und somit zu erreichen, dass Zeiten in COVID-19-Kurzarbeit voll anrechenbar - also auch auf die Kernzeit - für die praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin im Sinne des § 2 RAO sind. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die aktuelle Rechtslehre überwiegend die Ansicht vertritt, dass Kurzarbeit keine Teilzeit im Sinne des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz-AZG) ist.

Four handwritten signatures in blue ink are visible. The top right signature is large and stylized, possibly reading 'R.L.'. Below it is a smaller signature. To the left of these is another signature, and at the bottom right is a fourth, smaller signature.

